

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Drabiniok und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/2963 —**

Kommunale Ablehnung von Bundesfernstraßenprojekten

Der Bundesminister für Verkehr – StB 10/20.70.62/7 B 85 – hat mit Schreiben vom 10. April 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Bundesfernstraßenprojekte konnten in den letzten Jahren nicht realisiert werden, weil eine Kommune den Bau ablehnte?
2. a) Um welche konkreten Bundesstraßen- oder Autobahnabschnitte handelt es sich im einzelnen?
b) In welchem Planungsabschnitt wurde dem Willen der Kommunalentscheidung Rechnung getragen?
c) Bei welchen Planungsmaßnahmen hat der kommunale Einspruch
 - zu einer Streichung,
 - zu einer Rückstufung,
 - zu keiner Änderungim Bedarfsplan für Bundesfernstraßen geführt?
3. a) In welchen konkreten Fällen innerhalb der letzten 15 Jahre ist eine Bundesfernstraße gebaut worden bzw. in Bau, bei denen die Kommune das Projekt ablehnte?
b) Welcher Rechtsweg wurde im Einzelfall von der Gemeinde beschritten und bis zu welcher Verwaltungsinstanz?

Die Fragen 1 bis 3 unterstellen, daß bisher zahlreiche Fernstraßenprojekte von Gemeinden generell abgelehnt worden seien. Dies trifft jedoch nicht zu. Vielmehr zeigen die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte, daß Straßenbau, insbesondere der Bau von Ortsumgehungen oder anderer Entlastungsstraßen, durch die Kommunen ausdrücklich gefordert wurde. Soweit sich Gemeinden gegen eine Fernstraßenplanung ausgesprochen hatten, bezog sich diese Ablehnung in der Regel nicht auf das Projekt an sich, sondern auf bestimmte Projektvarianten. In verschiedenen Fällen war dabei die Haltung betroffener Gemeinden nicht immer ein-

deutig. Häufige Ursache hierfür waren wechselnde Mehrheitsverhältnisse im Gemeinderat während des langwierigen Planungsprozesses und die damit verbundenen unterschiedlichen Beschlüsse.

In den weitaus meisten Fällen jedoch ist es bisher den im Auftrage des Bundes planenden und bauenden Straßenbauverwaltungen der Länder gelungen, in z. T. umfangreichen Abstimmungsverfahren (Information der Gemeinden bereits in einem frühen Planungsstadium, Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) einen Konsens herbeizuführen und über die zu realisierende Variante bzw. über Einzelheiten der Bauausführung Einigung zu erzielen.

Für eine Beantwortung der Fragen 1 bis 3 im einzelnen müßten die Ergebnisse dieser umfangreichen Voruntersuchungen, Abstimmungs- und Rechtsverfahren bundesweit für die letzten 15 Jahre recherchiert und ausgewertet werden. Dies würde bei den Straßenbauverwaltungen der Länder einen unverhältnismäßig hohen Personaleinsatz erforderlich machen und sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Trotz dieses aufwendigen Verfahrens wäre in zahlreichen Einzelfällen ein eindeutiges Ergebnis nicht zu erwarten. Dies gilt z. B. für Fälle, in denen sich eine Verbandsgemeinde für, eine dieser Verbandsgemeinde angehörige Kommune aber gegen ein Straßenbauprojekt ausgesprochen hat oder, wie bereits erwähnt, sich die Mehrheitsbeschlüsse des Gemeinderates mehrfach geändert haben.

Auf Aussagen zu Einzelmaßnahmen muß deshalb verzichtet werden.

4. Gibt es Bundesfernstraßen, die gegen den ausdrücklichen Willen eines betroffenen Bundeslandes
 - gebaut wurden,
 - in Bau sind,
 - weiter geplant werden?

Der Bundesregierung ist kein Fernstraßenprojekt bekannt, das gegen den ausdrücklichen Willen eines Bundeslandes geplant und gebaut worden ist oder z. Z. geplant bzw. gebaut wird.

5. Inwiefern gilt auch unter dem Bundesverkehrsminister Dr. Dollinger die Aussage des früheren Parlamentarischen Staatssekretärs Mahne, daß gegen den Willen der Kommunen der Bund keine Fernstraße bauen wird?

Diese Aussage bezog sich sowohl auf den Bau von Ortsumgehungen einzelner Gemeinden als auch auf Planungen von Bundesfernstraßen im Vorfeld größerer Städte.

6. a) Zur Zeit wird eine Reihe von Maßnahmen für die Bedarfsplanforschreibung überprüft, die inzwischen von betroffenen, kommunalen Entscheidungsträgern mehrheitlich abgelehnt werden.
Um welche Projekte handelt es sich im einzelnen, und welche Ratsentscheidungen liegen dem Bundesverkehrsministerium vor?
b) Bei welchen Maßnahmen, die communal abgelehnt werden, liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluß vor bzw. findet keine Überprüfung mehr statt, und um welche Gemeinden handelt es sich?

Bei der Überprüfung eines Fernstraßenprojektes im Rahmen der 3. Fortschreibung des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen werden Aussagen kommunaler Entscheidungsträger, soweit solche vorliegen, in den Entscheidungsprozeß einbezogen. Darüber hinaus wird auf die in der Antwort zu den Fragen 1 bis 3 beschriebene Abstimmung in den weiteren Planungsstadien hingewiesen.

7. a) Welchen Stellenwert mißt die Bundesregierung diesen kommunalen Entscheidungen generell bei?
b) Welche Konsequenzen hat die Bundesregierung bisher aus diesen Entscheidungen, bezogen auf die jeweiligen Einzelprojekte, gezogen?

Die Bundesregierung schenkt Entscheidungen der Gemeinden zu Planungen von Bundesfernstraßen besondere Beachtung. Im übrigen wird auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 3 und der Fragen 5 und 6 verwiesen.

8. a) Inwieweit wird der Bundesverkehrsminister bei der Erstellung des Bedarfsplanentwurfs Rücksicht auf die jeweiligen Kommunalentscheidungen nehmen?
b) Bei welchen Projekten haben nach Auffassung der Bundesregierung diese Entscheidungen keine Auswirkung auf den Fortgang der Planung?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Fragen 5 und 6 verwiesen.

9. Welche juristischen Möglichkeiten hat eine Kommune, gegen eine Fernstraße
a) im Linienbestimmungsverfahren,
b) im Planfeststellungsverfahren oder
c) gegen den Planfeststellungsbeschluß
vorzugehen?

Die Kommunen werden im Linienbestimmungs- und im Planfeststellungsverfahren beteiligt; sie können – wie andere Beteiligte auch – ihre Vorstellungen und Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme vorbringen. Gegen den Planfeststellungsbeschluß kann die Kommune Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

10. Trifft die Aussage eines Ministerialdirektors aus dem Düsseldorfer Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu, daß gegen die Klage einer Stadt weder die sofortige Vollziehbarkeit noch vorzeitige Besitzeinweisung angeordnet wird?

Wenn nein, wie ist die Auffassung der Bundesregierung hierzu, und gibt es eine unterschiedliche Anwendungspraxis in den einzelnen Bundesländern?

Die Verwaltung der Bundesfernstraßen obliegt den Bundesländern. Die zuständigen Landesbehörden führen auch evtl. Prozesse wegen Planfeststellungen von Bundesfernstraßen. Die Praxis der Länder über einen sofortigen Vollzug und eine vorzeitige Besitzeinweisung bei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschuß ist der Bundesregierung nicht bekannt.

11. Welche anderen legalen Mittel haben die Kommunen in den einzelnen Planungsphasen, gegen ein Bundesfernstraßenprojekt vorzugehen?

Hierzu wird auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen.